




Entschuldigungs- und Beurlaubungsregelungen zur Information für die Erziehungsberechtigten in der Sekundarstufe (Stand: 20.09.23)

I. Was ist zu tun, wenn mein Kind erkrankt ist und die Schule nicht besuchen kann?

- Ist Ihr Kind aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter **Angabe des Grundes** und der **voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich** mitzuteilen (Entschuldigungspflicht).




-  Bitte nutzen Sie hierzu **WebUntis** unter <https://webuntis.com/> oder die **Untis-Mobile-App** (downloadbar im *Google Play Store* bzw. *App Store* von Apple).

	Die Zugangsdaten für WebUntis haben Sie entweder per Brief erhalten oder bei der Selbstregistrierung mit Ihrer E-Mail-Adresse festgelegt. Sollten Sie Ihre Zugangsdaten nicht mehr finden oder noch keine erhalten haben, kontaktieren Sie bitte die Schule unter poststelle@gemmingen.schule.bwl.de .
	Eine Anleitung, wie die komfortable Krankmeldung/Entschuldigung über WebUntis/Untis Mobile funktioniert, findet sich auf der Schulhomepage unter https://wolf-von-gemmingen-schule.de/download/ .

- Bitte beachten Sie:** Die Krankmeldung/Entschuldigung über WebUntis/Untis Mobile muss **vor** der ersten Unterrichtsstunde Ihres Kindes erfolgen, da mit Beginn des Unterrichts die Lehrkräfte alle fehlenden Schüler:innen erfassen.
- Eine Krankmeldung nach Unterrichtsbeginn ist nur **per E-Mail** an poststelle@gemmingen.schule.bwl.de und an die E-Mail-Adresse der Klassenlehrkraft oder **telefonisch** (ggf. Anrufbeantworter) möglich.



Telefon: 07267/919910

	Bitte nutzen Sie diese Möglichkeit nur, wenn die rechtzeitige Krankmeldung vor Unterrichtsbeginn nicht eingehalten werden konnte bzw. technische Probleme die Krankmeldung per WebUntis/Untis Mobile verhindern.
	Bitte beachten Sie, dass im Falle einer ausschließlich telefonischen Krankmeldung eine schriftliche Entschuldigung mit Unterschrift eines Erziehungsberechtigten innerhalb von drei Tagen bei der Klassenlehrkraft nachzureichen ist. Nutzen Sie hierzu bitte das <i>Formular zur Entschuldigung</i> auf der Homepage. Achtung: Ohne diese schriftliche Entschuldigung gilt ihr Kind als unentschuldigt.
	Die schriftliche Entschuldigung mit Unterschrift ist nicht erforderlich, wenn die Krankmeldung per WebUntis/Untis Mobile oder über die bei der Schulanmeldung registrierte E-Mail-Adresse erfolgt.

- Wir bitten Sie, die Benutzerdaten für WebUntis **nicht** an Dritte (auch nicht an Ihre Kinder!) weiterzugeben, um Missbrauch zu vermeiden. Bitte kontrollieren Sie in regelmäßigen Abständen die Fehlzeiten Ihrer Kinder und teilen uns Unstimmigkeiten zeitnah mit.
- An Prüfungstagen in den Abschlussklassen 9 und 10 gelten Sonderregelungen, über die die Schüler:innen separat informiert werden.

2. Was ist zu tun, wenn mein Kind aus gesundheitlichen Gründen nicht am Sport- und/oder Schwimmunterricht teilnehmen kann?

- Sollte Ihr Kind aus gesundheitlichen Gründen nicht am Sport- bzw. Schwimmunterricht teilnehmen können, lassen Sie bitte der **Sportlehrkraft** Ihres Kindes eine **schriftliche Entschuldigung** (siehe *Formular zur Entschuldigung* auf der Homepage) bzw. ein **ärztliches Attest/eine ärztliche Bescheinigung** zukommen. Alternativ kann auch hier eine **E-Mail** an die Sportlehrkraft verfasst werden. Benutzen Sie bitte ausschließlich die bei der **Schulanmeldung hinterlegte E-Mail-Adresse!**
- In der Regel wird Ihr Kind dann während der Sport-/Schwimmstunden Aufgaben erledigen, die keinen körperlichen Einsatz erfordern. Im Regelfall verbleibt Ihr Kind trotz seiner gesundheitlichen Probleme im Klassenverband. Die endgültige Entscheidung über den Einzelfall trifft die Sportlehrkraft.

3. Ich möchte mein Kind aufgrund privater Gründe vom Unterricht befreien. Ist dies möglich?

- Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in **besonders begründeten Ausnahmefällen** und nur auf rechtzeitigen **Antrag in Textform** möglich (E-Mail nur von der bei der Schulanmeldung hinterlegten Adresse).



Als besonders begründete Ausnahmefälle gelten in der Regel zum Beispiel kirchliche Veranstaltungen, Heilkuren, Erholungsaufenthalte, Teilnahme an wissenschaftlichen oder künstlerischen Wettbewerben, die aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und an Lehrgängen überregionaler oder regionaler Trainingszentren sowie an überregionalen Veranstaltungen von Musik- und Gesangvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, die Eheschließung der Geschwister, Todesfall in der Familie und Wohnungswechsel.

- Der **Antrag** ist vom **Erziehungsberechtigten** zu stellen, der für das Fernbleiben des Schülers vom Unterricht aufgrund einer Beurlaubung die Verantwortung trägt.
- Für **Befreiungen bis zu zwei Unterrichtstagen** ist die **Klassenlehrkraft** zuständig, in **allen anderen Fällen** der **Schulleiter**.
- Die Schule berät erforderlichenfalls die Erziehungsberechtigten und den Schüler über die Auswirkungen der beantragten Beurlaubung.
- Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird.
- Die Beantwortung des Antrags erfolgt durch die Klassenleitung bzw. die Schulleitung. Bis zur Beantwortung gilt der Antrag als nicht genehmigt.

4. Kann ich mein Kind vor oder nach den Schulferien vom Unterricht befreien lassen?

- Für Unterrichtsbefreiungen vor oder nach den Schulferien gelten grundsätzlich auch die bei 3. genannten Regelungen.
- **Eine Befreiung vom Unterricht, die nur der Verlängerung der Ferien dient, wurde vom Kultusministerium untersagt.**